

tungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich sind, ist ihr Geltungsreich örtlich begrenzt. Daraus sowie aus der Unterstellung der örtlichen Volksvertretungen unter die jeweils höheren entsprechend dem Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus ergibt sich, daß die von ihnen gesetzten Rechtsnormen noch unter den Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Mitglieder des Ministerrates und der Leiter zentraler Staatsorgane stehen. Die nur innerhalb eines Kombinats oder eines VEB geltenden Normen (s. Rz. 14 zu Art. 48) dürfen nur aufgrund von Rechtsvorschriften erlassen werden<sup>21</sup>. Sie stehen also im Range allen Rechtsvorschriften nach.

- 14 4. Zahl der Gesetze. Daß der Inhalt der Gesetze nur die Regelung von Grundfragen ist, läßt sich aus ihrer Zahl ersehen. Im Jahr 1962 erließ die Volkskammer einschließlich der Gesetze über den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan und der Gesetze über Staatsverträge vierzehn Gesetze, 1963 zehn Gesetze, 1964 sieben Gesetze, 1965 sieben Gesetze, 1966 sechzehn Gesetze, 1967 dreizehn Gesetze, 1968 sechzehn Gesetze und die Verfassung, 1969 acht Gesetze, 1970 zwölf Gesetze, 1971 sechs Gesetze, 1972 zwölf Gesetze, 1973 elf Gesetze, 1974 zwölf Gesetze, 1975 zwölf Gesetze, 1976 elf Gesetze, 1977 acht Gesetze, 1978 vier Gesetze, 1979 elf Gesetze und 1980 fünf Gesetze.

### III. Die Kompetenz zur Festlegung der Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne

- 15 1. Art. 49 Abs. 2 schließt die Organisationsgewalt der Volkskammer ein. Aus der Kompetenz zur Festlegung von Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne folgt, daß sie auch die Organisation dazu schaffen darf.
- 16 2. Art. 49 Abs. 3 schließt die Kompetenzkompetenz der Volkskammer ein. Sie hat die Kompetenz, die Kompetenzen ihrer untergeordneten Staatsorgane zu bestimmen.

### IV. Die Kompetenz zur Verwirklichung der Gesetze und Beschlüsse

- 17 1. Die Kompetenz zur Verwirklichung der Gesetze und der Beschlüsse, die die Volkskammer zu erlassen hat, ist in Art. 49 Abs. 3 Satz 1 festgelegt. Dieser schließt an Art. 48 Abs. 2 Satz 3 an. Mit dieser Kompetenz übt sie die Funktion der Vollziehung und Kontrolle aus (s. Rz. 29, 30 zu Art. 5).
- 18 2. Nur in seltenen Fällen übt das Plenum der Volkskammer diese Kompetenz aus. Im wesentlichen geschieht das, wenn sie Berichte von Staatsorganen entgegennimmt und

---

<sup>21</sup> § 29 Abs. 1 und 5 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8.11.1979 (GBl. I S. 355); § 91 Abs. 2 Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).